



Satzung des Golfer's Club Bad Überkingen e. V.

gemäß Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.11.2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Golfer's Club Bad Überkingen und hat seinen Sitz in 73337 Bad Überkingen. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Geislingen unter Register-Nr.: VR 515 Er ist Mitglied des Deutschen Golfverbandes e. V. (DGV) und des Baden-Württembergischen Golfverbandes e. V. (BWGV). Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich als verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Baden-Württembergischen Golfverbandes e. V. und des Deutschen Golfverbandes e. V. an.

§ 2 Zweck

- a) Der Club verfolgt das Ziel der Förderung und Pflege des Golfsports im Kreise seiner Mitglieder sowie seiner Gäste. Er stellt bereit und unterhält die zur Ausübung des Golfsports erforderlichen Anlagen im Bereich Bad Überkingen - Oberböhringen und fördert den Golfsport in jeder Hinsicht. Er schafft seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Erholung und Entspannung und fördert die freundschaftliche Begegnung der Mitglieder untereinander. Es ist ein besonderes Anliegen des Club, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern sowie sie für den Golfsport zu interessieren. Er hat sich darüber hinaus zur Aufgabe gemacht, den Turniersport zu fördern.
- b) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- c) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs, soweit nicht in dieser Satzung ein anderes bestimmt ist und/oder die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 ein anderes bestimmt.
- d) Kein Mitglied darf durch seine Tätigkeit für den Verein unverhältnismäßig begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede Person werden, welche sich für den Golfsport interessiert. Juristische Personen können ausschließlich als passive Mitglieder in den Verein aufgenommen werden gemäß § 7 lit. d.
- b) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes unter Berücksichtigung der Zwecke des Clubs und nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag.

Neben dem Jahresbeitrag wird eine einmalige Aufnahmegebühr, entsprechend der Regelung in §17 dieser Satzung, erhoben, die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft des aufgenommenen Mitgliedes zinslos gestundet wird und auf deren Geltendmachung insgesamt verzichtet wird, wenn die Mitgliedschaft länger als 3 Jahre, gerechnet ab dem 01.01. des der Begründung der Mitgliedschaft folgenden Jahres als ordentliches Mitglied gem. § 7 lit. a) dieser Satzung andauert.

Bei einer Beendigung einer solchen ordentlichen Mitgliedschaft gem. §17 lit a) dieser Satzung in den ersten 3 Jahren nach der Begründung der Mitgliedschaft wird auf die Aufnahmegebühr in Höhe von jeweils 1/3 pro Jahr verzichtet.

- c) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- d) Ab einer Mitgliederzahl von 600 ordentlichen Mitgliedern (§ 7 (a)) wird für Interessenten für eine ordentliche Mitgliedschaft eine Warteliste eingerichtet, welche beim Sekretariat von allen Mitgliedern und Mitgliedschaftsinteressenten eingesehen werden kann. Wird durch die Beendigung von ordentlichen Mitgliedschaften eine Gesamtzahl von weniger als 600 erreicht, ist nach Maßgabe der Warteliste vom Vorstand über entsprechende Neuaufnahmen zu beschließen. Im Einzelfall kann der Vorstand Ausnahmemaßnahmen beschließen.



- e) Unbeschadet der Warteliste sowie der anzustrebenden Gesamtzahl von 600 ordentlichen Mitgliedern werden als ordentliche Mitglieder aufgenommen:
- jugendliche Mitglieder
 - sowie in Ausbildung stehende Mitglieder
 - sowie Zweitmitglieder, wenn diese unter Beendigung ihres bisherigen Mitgliedstatus (§ 7) eine ordentliche Mitgliedschaft beantragen
 - Ehepartner, sowie Lebensgefährten von ordentlichen Mitgliedern

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss. Im Falle der Ablehnung eines entsprechenden Antrages durch den Vorstand steht dem betroffenen Mitglied (bzw. dem Ehepartner/Lebensgefährten), welches bereits die ordentliche Mitgliedschaft besitzt, ein Beschwerderecht zu. Die Beschwerde ist beim Ehrenrat innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Beschlusses schriftlich vorzutragen. Falls der Ehrenrat der Beschwerde stattgibt, hat der Vorstand erneut zu beschließen nach freiem Ermessen. Dieser Beschluss ist sodann unanfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Fristablauf bei zeitlich bestimmter Mitgliedschaftsdauer.

§ 5 Austritt/Änderung des Mitgliedstatus

- a) Der Austritt eines Mitglieds muss durch schriftliche Kündigung erfolgen. Sie ist zulässig spätestens am 30.06. zum Ende des Kalenderjahres. Der Vorstand kann in Härtefällen eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.
- b) Die Änderung eines Mitgliedstatus (Art der Mitgliedschaft, § 7) kann von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Ein Anspruch auf Änderung des Mitgliedschaftsstatus besteht nicht. Der Vorstand kann dem Änderungsgesuch entsprechen, soweit dies begründet erscheint. Die Änderung der ordentlichen Mitgliedschaft zur passiven Mitgliedschaft soll dann vom Vorstand akzeptiert werden, wenn hierfür ernstliche Gründe festgestellt werden (insbesondere gesundheitlicher, beruflicher und/oder familiärer Art).

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes eine mündliche Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis erhalten, wenn nachweislich unsportliches und/oder unkameradschaftliches Verhalten vorliegt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass zwischen ihm und anderen Mitgliedern derart unüberbrückbare Differenzen gegeben sind, welche den Satzungszweck (§ 2 a Satz 2) nachhaltig tangieren.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es

- a) vorsätzlich gegen die Zwecke des Vereins und seine Satzung verstößt
- b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, insbesondere sich Außenstehenden gegenüber abfällig oder gar beleidigend über den Verein äußert
- c) trotz Verweises durch den Vorstand oder den Ehrenrat sich erneut unsportlich *oder* unkameradschaftlich verhält (s. o. S. 1)
- d) trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit einer fälligen Zahlungsverpflichtung im Rückstand bleibt.



Der Ausschlussbescheid ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Der Betroffene kann gegen den Ausschlussbescheid innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Frist beginnt im Falle der Zustellung gegen Empfangsbescheinigung am Tage der Zustellung; im Falle der Zustellung durch eingeschriebenen Brief mit dem übernächsten Tag, der auf den Tag der Aufgabe bei der Post folgt. Über die Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet der Ehrenrat (§ 16). Statt des Ausschlusses kann der Vorstand in begründeten Fällen auch ein befristetes Verbot aussprechen, Einrichtungen des Clubs (z. B. Clubhaus oder Platz) zu benutzen oder an Veranstaltungen des Clubs (z. B. Turnieren) teilzunehmen. Gegen dieses Verbot hat der Betroffene ebenfalls die Möglichkeit der Beschwerde (§ 16).

§ 7 Art der Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftsarten

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) in Ausbildung stehende Mitglieder
- d) passive Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Mitglieder mit zeitlich befristetem Mitgliedschaftsrecht

Für sie gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben, insbesondere das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.
- b) Als jugendliche Mitglieder gelten alle Mitglieder, die am Anfang des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht steht den jugendlichen Mitgliedern nicht zu.
- c) In Ausbildung stehende Mitglieder sind Mitglieder, die am Anfang des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch Bescheinigung nachweisen, dass sie in Ausbildung sind (z.B. Lehre, Studium, Wehrdienst). Das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht steht den in Ausbildung stehenden Mitgliedern mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- d) Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die nicht Golfspielen, die den Golfsport aber unterstützen wollen; sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich auf 300,-- €.
- e) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Die Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages auf Lebenszeit befreit.
- f) Mitglieder mit zeitlich befristetem Mitgliedschaftsrecht haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich

dem Präsidenten
 Vizepräsidenten
 Schatzmeister
 Spielführer
 Jugendwart

Weitere Vorstandspositionen sind durch Wahl in der Mitgliederversammlung zu besetzen, soweit der Präsident dies beantragt.



Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Golfer's Club Bad Überkingen sein, oder solche gemäß § 7c. Der Vorstand trifft alle seine Entscheidungen im Wege der Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Auf Vorschlag des Präsidenten sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung Beisitzer zu wählen. Beisitzer sind Vorstandsmitglieder, welche grundsätzlich nicht stimmberechtigt sind, soweit sie nicht in Vertretung eines abwesenden Vorstandsmitglieds tätig sind. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder werden durch die Beisitzer vertreten. Die Vertretungsordnung regelt der Vorstand intern. Vertreten Beisitzer nicht anwesende stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, so haben sie automatisch ein Stimmrecht.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Club je einzeln nach außen. Sie sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Sie sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand ist durch Mehrheitsbeschluss (exklusive der Stimmen des Betroffenen, also des Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten) berechtigt, die Beschränkung des § 181 BGB im einzelnen für den Präsidenten und/oder Vizepräsidenten aufzuheben.

§ 10 Geschäftsführung

Der Präsident und der Vizepräsident führen die Geschäfte des Vereins selbst oder über von ihnen zu beauftragende Dritte im Außenverhältnis.

Im Innenverhältnis bedürfen der Präsident und der Vizepräsident der vorherigen Zustimmung des Vorstandes für die nachfolgenden Geschäfte:

- a) Erwerb von Immobilien bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall
- b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, deren Laufzeit sich über ein Kalenderjahr hinaus erstrecken
- c) Führung von Aktivprozessen für den Verein
- d) Verfügungen über Clubvermögen in Höhe von mehr als 25.000 € im Einzelfall

Die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung ist erforderlich für folgende Geschäfte:

- a) Belastung von Immobilien, über bereits bestehende grundbuchmäßige Absicherungen hinaus (Erweiterung der dinglichen Besicherung) sowie Veräußerung von Immobilien
- b) Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, deren Laufzeit über ein Kalenderjahr hinaus sich erstreckt, soweit dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung der Golfanlage geboten ist
- c) Aufnahme von Krediten über das im jeweiligen Haushaltsvoranschlag (§ 11c) genehmigte Maß hinaus, ausgenommen Umschuldungen, welche das Gesamtkreditvolumen nicht maßgeblich erhöhen.

Im Falle besonderer Dringlichkeit ist der Vorstand berechtigt, mit einfacher Mehrheit den Präsidenten und/oder Vizepräsidenten über die vorstehend genannten Positionen hinaus zu ermächtigen, soweit dies den Vorstand im Interesse des Vereins geboten erscheint.

§ 11 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet spätestens bis 31.03. die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jederzeit stattfinden, wenn

- der Vorstand i. S. d. § 8 dies beschließt oder
- mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies in einem schriftlichen Gesuch an den Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt und die entsprechenden Punkte der Tagesordnung hierfür bezeichnen. Aus ein und demselben Grund kann die Einberufung nicht zweimal verlangt werden.

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher oder elektronisch übermittelter Einladung (E-Mail).“ Zwischen der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tage der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen. In der Einladung sind sämtliche Punkte der



Tagesordnung anzugeben. In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Bericht des Präsidenten, Finanzbericht des Schatzmeisters, Bericht des Spielführers
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Kalenderjahr
- d) Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, falls dies ansteht
- e) Wahl der Kassenprüfer (mindestens zwei)
- f) Wahl des Ehrenrates oder einzelner Mitglieder des Ehrenrates falls dies ansteht
- g) Satzungsänderungen, falls Anträge vorliegen (der Wortlaut der Anträge auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich übermittelt werden).
- h) Verschiedenes/Sonstiges

§ 12 Wahlen

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und den Ehrenrat. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes fort dauert. Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mit mindestens 10% der Stimmen eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Stehen mehrere Kandidaten für eine Position zur Wahl und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die höhere Stimmenzahl erhält. Wird der Präsident und/oder der Vorstand nicht entlastet, haben innerhalb von 4 Wochen Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Der Ehrenrat wird auf die Dauer von 3 Jahren in offener Abstimmung gewählt.

§ 13 Stimmrecht

Jedes mit Stimmrecht ausgestattete Mitglied kann sein satzungsmäßiges Stimmrecht nur höchstpersönlich wahrnehmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nicht ein anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- b) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitgliedern anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der bis zur Beendigung im Amt verbleibt.

§ 15 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Wechselt der Vorsitz innerhalb einer Versammlung, haben alle beteiligten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und gibt sich im übrigen seine Geschäftsordnung selbst. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Ehrenrat entscheidet über

- a) Beschwerden der Mitglieder gemäß § 6 der Satzung



b) Ehrenstreitigkeiten und Differenzen zwischen Mitgliedern

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für den Vorstand als Empfehlungen anzusehen, die vom Vorstand befolgt werden sollen. Befolgt der Vorstand eine Empfehlung des Ehrenrates nicht, so hat er hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Kommt der Vorstand einer Entscheidung des Ehrenrates nicht nach, steht dem hierdurch gegebenenfalls belasteten Mitglied der Rechtsweg offen.

§ 17 Mitgliedsbeitrag

- a) Die Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag für alle Mitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Die derzeit gültigen Gebühren und Beiträge ergeben sich aus **Anlage 1** (siehe Rubrik Mietgliedschaft auf der Homepage) zu dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder eventuelle Umlagen bis zur Höhe des zweifachen aktuellen Jahresbeitrages festlegen. Sobald eine Umlage beschlossen wird, welche höher ist als der einfache aktuelle Jahresbeitrag wird hierdurch ein außerordentliches Kündigungsrecht für jedes betroffene Mitglied begründet.
Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag und/oder die Umlage zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- b) Bezüglich der ordentlichen Mitglieder (§ 7 a), welche vor dem 01.01.2003 ihre Mitgliedschaft begründet haben und in diesem Zusammenhang neben der Aufnahmegebühr für den Verein ein Nutzungsentgelt oder eine Stille Beteiligung an die Golfanlage Bad Überkingen Beteiligungs- GmbH & Co Golfplatz Trägergesellschaft KG entrichtet haben, gilt – Anlage 2 – beigefügte Rückzahlungs-/Entschädigungsregelung.

§ 18 Datenerfassung

Der Verein ist berechtigt, die Daten der Mitglieder zu vereinsinternen Zwecken zu speichern. Soweit ein Mitglied an einem gesponserten Turnier teilnimmt, ist der Verein berechtigt, Name und Anschrift dieses Mitgliedes dem einladenden Sponsor bekannt zu geben.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bad Überkingen, den 24.11.2022

Claus-Peter Wörner
- Präsident -

Thomas Meffle
- Vizepräsident -

Anlage 1

Aufnahmegebühren / Jahresbeitrag

Gültig ab 14.03.2014

Art der Mitgliedschaft	Einzel-Mitglieder	Paare in Ehe/ eheähnliche Gem. pro Person	Kinder bis 12 Jahre	Jugendliche bis 18 Jahre	Jugendliche in Ausbild. bis 27 Jahre
<u>Aufnahmegebühr für ordentl. Mitgliedschaft</u>					
<u>Club-Aufnahme einmalig</u>	1.500,-- € <small>(Wird gestundet siehe Satzung vom 14.03.2014)</small>	1.500,-- € <small>(Wird gestundet siehe Satzung vom 14.03.2014)</small>	0,-- €	0,-- €	0,-- €
<u>Club-Jahresbeitrag</u>	1500,-- €	1500,-- €	55,-- €	110,-- €	220,-- €
<u>Im Eintrittsjahr:</u>					
ab 01.06.	1275,-- €	1275,-- €			
ab 01.07.	1020,-- €	1020,-- €			
ab 01.08.	870,-- €	870,-- €			
ab 01.09.	510,-- €	510,-- €			
ab 01.10.	155,-- €	155,-- €			
ab 01.11.	51,-- €	51,-- €			
ab 01.12.	0,-- €	0,-- €			
<u>DGV/BWGV-Beitrag jährl.</u>	33,00 €	33,00 €	----	----	33,00 €
<i>Der Club-Jahresbeitrag gilt für alle aktiven Mitgliedschaften bei Neuaufnahme und danach jährlich.</i>					
<u>Caddyboxen und Spinde</u>					
	Kleiderspind		55,-- €		
	Caddy Box Klein		90,-- €		
	Caddy Box Elektro 2-fach		210,-- €		
	Caddy Box Elektro		190,-- €		
	Caddy Box Groß		300,-- €		



Anlage 2 zur Satzung des Golfer's Club Bad Überkingen

Gemäß § 17 b der Satzung des Golfer's Club Bad Überkingen wird folgendes bestimmt:

Sämtliche ordentliche Mitglieder des Golfer's Club Bad Überkingen e. V., welche vor dem 01.01.2003 ihre Mitgliedschaft begründet haben und in diesem Zusammenhang neben den Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren und/oder Umlagen, Gelder entrichtet haben, an die Golfplatz –Träger KG für

- Nutzungsentgelt
- Stille Beteiligung

erhalten vom Golfer's Club Bad Überkingen e.V. unter den nachfolgenden Bedingungen bis zu 50 % dieser Nutzungsentgelte/Stillen Beteiligungen zurückerstattet.

- 1.) Voraussetzung für den Zurückerstattungsanspruch ist zunächst die endgültige Aufgabe des ordentlichen Mitgliedschaftsrechts durch Kündigung oder Überleitung in ein passives Mitgliedschaftsrecht unter Verzicht auf die Rückumwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft oder der Tod des ordentlichen Mitglieds.
Für Mitglieder, die eine Stille Beteiligung an der Golfplatz-Träger KG gezeichnet haben, ist weitere Voraussetzung, dass diese ihre Rechte aus der Stillen Beteiligung aufgeben bis spätestens 31.12.2003 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Träger KG.
- 2.) Weitere Voraussetzung für den Rückforderungsanspruch ist die Begründung einer ordentlichen Mitgliedschaft vor dem 01.01.2003.
- 3.) Soweit Ziffern 1+2 erfüllt sind, kann auf Antrag des betroffenen Mitglieds oder dem bzw. der Rechtsnachfolger des betroffenen Mitglieds eine Rückerstattung von bis zu 50% des entrichteten Nutzungsentgelts / der entrichteten Stillen Beteiligung geltend gemacht werden. Der Antrag ist schriftlich beim Sekretariat des Vereins einzubringen oder dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zuzuleiten. Das Recht zur Antragstellung endet 3 Monate nach der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.
- 4.) Der Schatzmeister des Vereins wird ab dem Zeitpunkt, zu welchem das 525. ordentliche Mitglied in den Verein aufgenommen ist, im Rahmen der sich sodann ergebenden weiteren Mitgliederfluktuation jede Aufnahmegebühr, welche über den Betrag von 2000,--€ hinausgeht, auflisten und als Rückstellungsposition gesondert bezeichnen.
- 5.) Begründete Erstattungsanträge werden aus den Rückstellungspositionen befriedigt. Soweit nicht in ausreichendem Umfang Rückstellungen gebildet sind, erfolgt die Erstattung zeitverzögert dann, wenn entsprechende neue Rückstellungen gegeben sind. Die Abrechnung erfolgt jährlich jeweils zum 31.01. eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr.
- 6.) Die Anträge auf Erstattung werden nach dem Datum des Antragseinganges beim Sekretariat und/oder dem Präsidenten und/oder dem Vizepräsidenten berücksichtigt. Bei gleicher Datierung erfolgt gegebenenfalls anteilige Berücksichtigung.
- 7.) Werden Erstattungsanträge gestellt, bevor die ordentliche Mitgliedschaft beendet ist, sind diese unbeachtlich / ohne rechtliche Bedeutung.
- 8.) Jeder Antragsberechtigte hat das Recht vom Schatzmeister darüber informiert zu werden, auf welcher Rangstelle er sich mit seinem Antrag befindet.

Die vorstehende Regelung wurde beschlossen im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung des Golfer's Club Bad Überkingen e. V. vom 17.01.2003 und 19.01.2006